

18. Gäste des Reichskommissariates haben freie Fahrt und Verpflegung, und sind die Stationen verpflichtet, dieselben rechtzeitig an und von Bord zu befördern. Fremde haben für diese Beförderung selbst Sorge zu tragen.

19. Bei Anwesenheit des Reichskommissars oder dessen Stellvertreters haben die Kapitäne die Nationalflagge im Großtopp zu führen. Schiffs- und Stationsboote führen in diesem Falle die Nationalflagge als Wösch.

20. Die Chefs der Stationen erster und zweiter Ordnung und der Chef der Marine-Abtheilung sind auf ihrer Station zur Führung eines weißen Wimpels berechtigt.

21. Obige Bestimmungen sind an Bord sämtlicher Schiffe des Reichskommissariates sowie auf allen Stationen zum Anschlag zu bringen und auf den Stationen zu den Akten „Dienstvorschriften für die Stationschefs“ zu nehmen.

Sanktbar, den 1. Oktober 1890.

Schmidt,
Stellvertretender Reichskommissar für Ost-Afrika.

Kommandantur-Befehl.

Um für die Prüfung derjenigen Invaliden Ansprüche, welche bei oder nach dem Ausscheiden aus dem Dienste der Schutztruppe erhoben werden, eine Grundlage zu haben, werden hiermit bezüglich der europäischen Mitglieder der Schutztruppe folgende Anordnungen getroffen:

1. Verfahren bei vorkommenden Dienstbeschädigungen.

Derjenige, welcher eine Dienstbeschädigung erhalten zu haben glaubt, hat dies seinem direkten Vorgesetzten sofort zu melden. Der letztere hat sodann den Thatbestand der Dienstbeschädigung unter protokollarischer Vernehmung des Beschädigten und etwaiger Zeugen festzustellen und von dem behandelnden Arzte eine ärztliche Attestierung über den Grad der erlittenen Verletzung einzufordern. Befindet sich auf der betreffenden Station kein Arzt, so ist diese Attestierung vorläufig von dem anwesenden Lazarethgehilfen auszustellen, und wird in letzterem Falle die Begutachtung jener Attestierung durch einen Arzt seitens der Kommandantur veranlaßt werden. Bei schwereren Fällen ist grundsätzlich die Ueberführung in ein Lazareth anzuordnen.

Wird der Verletzte wieder hergestellt, so ist von dem betreffenden Arzte eine nochmalige Attestierung darüber abzugeben, ob und wie weit der Verletzte geheilt ist und speziell ob nachtheilige Folgen für ihn durch die erlittene Beschädigung zu erwarten sind.

Die entstandenen Protokolle u. s. sind allmonatlich mit dem Monatsberichte der Kommandantur einzureichen.

Die Vorgesetzten haben die Pflicht, einerseits darüber zu wachen, daß vorkommende Dienstbeschädigungen ordnungsgemäß in der vorher festgesetzten Weise zur Anmeldung kommen, wie sie andererseits aber auch nur wirkliche Dienstbeschädigungen, die eine spätere Invaldität nach sich ziehen können, in der gedachten Weise zu behandeln haben.

2. Kontrolle über die Behandlung der Kranken.

a) Revierkranke.

Auf jeder Station ist durch den Stationschef ein Revierkrankenbuch zu führen.

In dasselbe sind täglich die sämtlichen Kranken der Station einzutragen, sofern dieselben nicht Aufnahme in ein Lazareth gefunden haben.

Die Stationschefs haben den stationirten Aerzten, bezw. wenn sich auf der Station kein Arzt befindet, dem Lazarethgehilfen eine bestimmte Tagesstunde und den Ort anzuweisen, zu welcher die Revierkranken vorgeführt werden und die Untersuchung derselben durch den Arzt etc. stattfinden soll. Das Revierkrankenbuch ist zu diesem Revierdienst mitzubringen, und sind in demselben hinter dem Namen der Erkrankten von dem Arzte bezw. Lazarethgehilfen die Krankheit und der bezügliche Entscheid einzutragen.

Bei event. Nachfragen muß die Station jederzeit im Stande sein, darüber Auskunft geben zu können, an welchem Tage und an welcher Krankheit ein Mann erkrankt, wie lange derselbe im Revier behandelt und wann er event. in ein Lazareth aufgenommen worden ist.

b) Lazarethkranken.

Wird der Erkrankte in ein Lazareth aufgenommen, so hat folgendes Verfahren statt zu finden, für dessen strenge Zurechnung ich den leitenden Arzt jedes Lazareths hiermit verantwortlich mache.

Zu jedem Lazareth ist ein Hauptkrankenbuch und ein Krankenjournal zu führen.

Zu das Hauptkrankenbuch ist das Nationale jedes Kranken, sowie dessen Ab- und Zugang anzuschreiben.

Das Krankenjournal muß über die ärztliche Diagnose, die angeordnete Behandlung des Kranken und die Krankheitsgeschichte genauen Aufschluß geben.

Der Chefarzt der Medizinal-Abtheilung ist verpflichtet, bei Dienstreisen die vorchriftsmäßige Führung jener Bücher zu revidiren.

3. Verfahren bei Anmeldung von Invaliden-Ansprüchen.

Findet die Entlassung eines europäischen Mitgliedes der Schutztruppe in Folge von Dienstuntauglichkeit statt, so ist von dem direkten Vorgesetzten des Vereschiedenen zu prüfen, ob eine Dienstbeschädigung vorliegt oder nicht. Ueber äußere Dienstbeschädigungen wird bei Durchführung des unter 1. Angeordneten Material zur Prüfung der Ansprüche vorhanden sein: event. müßten nachträglich nachholt gemachte Zeugen und der Verletzte noch zu Protokoll vernommen werden. Erhaltene innere Dienstbeschädigungen lassen sich dagegen schwerer feststellen.

Erhebt ein Mann Invaliden-Ansprüche, sei es auf Grund innerer oder äußerer Beschädigung, so ist solches in jedem Falle, unter Beifügung etwa vorhandenen Materials, der Kommandantur zu melden, welche den Anspruch prüfen und event. ein Invaliden-Verfahren einleiten wird.

Bei einer ärztlichen Untersuchung bleibt aber hierbei immerhin zu berücksichtigen, daß ein Mann, der im tropischen Klima zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden ist, sich im kälteren Klima sehr wohl wieder erholen und dienstfähig werden kann, daß also Malaria Erkrankung allein, ohne hinzugetretene Komplikationen, wie Weisites und andere innere Funktionsstörungen, in der Regel nicht als Grund dauernder Invalidität zu betrachten sein wird. Sollten sich bei derartigen Kranken Funktionsstörungen noch nachträglich herausstellen, und sollte ein solcher Mann später ein kompetentes ärztliches Attest darüber beibringen, daß er in Folge der durch das hiesige Klima bedingten Verhältnisse auch in Deutschland dienstfähig ist, werden also mit einem Worte nachträgliche Invaliden-Ansprüche geltend gemacht, so wird der betreffende Vorgesetzte auf Grund der ad 2 vorgezeichneten Bücher stets in der Lage sein, das im § 36 der „D. M. W. j. d. Anmeldung des Invalidiäts-Verfahrens“ vorgeschriebene Dienstbeschädigungs-Attest ausstellen zu können.

4. Verfahren bei der Entlassung europäischer Mitglieder der Schutztruppe.

Auf Veranlassung der Kommandantur werden die zur Entlassung Kommenden vor ihrem jedesmaligen Fortgange dem Arzte vorgeführt, welcher den Befund der Untersuchung der Kommandantur zu melden hat.

Durch die Kommandantur werden die zur Entlassung Kommenden sodann über das Verfahren bei Anmeldung von Invaliden Anträgen belehrt: daß ihnen diese Belehrung zu Theil geworden ist, hat ein Jeder durch Namensunterschrift zu becheinigen.

Sollten jetzt vor der Entlassung noch Invaliden Anträge geltend gemacht werden, so entscheidet die Kommandantur auf Grund vorerwähnter ärztlicher Untersuchung, ob ein Invaliden Verfahren (bzw. die Auszahlung einer Abfindungssumme an nicht aus dem aktiven Dienst Uebergetretene) stattfinden soll oder nicht, wie auch die Kommandantur in den Stand gesetzt ist, etwaige spätere Reklamationen auf ihre Begründung hin zu prüfen.

Vorstehendes ist sämtlichen Offizieren, Beamten und Unteroffizieren bekannt zu geben und demnachst ad acta „Dienstvorschriften für die Stationschefs“ zu nehmen.

Zanzibar, den 10. September 1890.

Schmidt,

Stellvertretender Reichskommissar für Ost-Afrika.

Personalien.

Seine Majestät der König von Württemberg haben Allergnädigst geruht, dem Chef in der Tinsaklanischen Schutztruppe Premierlieutenant a. D. Krenzler des Ritterkreuz 1. Klasse des Friedrichs-Ordens mit Schwertern zu verleihen.

Lieutenant Eduard Sulzer, geboren am 18. Mai 1859 zu Münster i. W., ist am 1. November v. J. in die Schutztruppe für Ost-Afrika wieder eingetreten, nachdem er vorübergehend wegen Krankheit ausgeschieden war.

Der Deskoffizier Heinrich Lange, zum Personal der Flotte des Reichskommissars für Ost-Afrika gehörig, ist ausgeschieden.

Der Unteroffizier in der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika Otto Markhardt ist krankheitshalber entlassen.

Schiffsbewegungen.

(Die Zeit vor dem Orte bedeutet die Ankunft, hinter dem Orte die Abfahrt des Schiffes.)

- S. M. S. „Carola“ 17/9. Zanzibar. (Poststation: Aden.)
- S. M. Krzr. „Habicht“ Kamerun. (Poststation: Capstadt.)
- S. M. Anst. „Höhne“ 16/12. St. Thomé 18/12. — 19/12. Principé 20/12. — Kamerun. (Poststation: Kamerun.)
- S. M. Krzr. „Möwe“ 12/12. Malta 13/12. — 17. 12. Alexandrien 25/12. — 26. 12. Port Said 27. 12. (Poststation: Zanzibar.)
- S. M. Schrg. „Nachtigal“ Kamerun. (Poststation: Kamerun.)